

Kindergartenordnung

1 Einführung

- 1.1 Die Kindergartengruppen „Waldwichtel“ und „Zwergenbande“ werden durch den Verein „Schorndorfer Waldwichtel e.V.“ betrieben. Der Verein inklusive seiner für diese Kindergartengruppen zuständigen Organe wird in dieser Ordnung als „Träger“ bezeichnet.
- 1.2 Diese Kindergartenordnung regelt die Aufnahme und den Aufenthalt von Kindern in den Kindergartengruppen sowie die Beendigung des Besuches.
- 1.3 Der Waldkindergarten ist weitgehend spielzeugfrei. Ausnahmen sind über die Kindergartenleitung bzw. die Gruppenleitung geregelt. Näheres beschreibt und regelt das pädagogische Konzept.
- 1.4 Die Rechte und Pflichten aus der notwendigen Mitgliedschaft werden durch die Satzung des Trägervereins geregelt.
- 1.5 Die Kindergartengebühren sind über die städtische Gebührenordnung festgelegt.

2 Öffnungszeiten

- 2.1 Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.
- 2.2 Die Öffnungszeiten sind: Montag – Freitag von 8.00 – 14.00 Uhr
- 2.3 Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.
- 2.4 An den baden-württembergischen Feiertagen ist der Kindergarten geschlossen.
- 2.5 Die genauen Termine der Ferien legen der Träger und die Kindergartenleitung zu Beginn eines Kindergartenjahres fest.
- 2.6 Außergewöhnliche Schließungen können sich für die Einrichtung aus folgenden Anlässen ergeben:
 - Behördliche Anordnung
 - Verpflichtung zur Fortbildung
 - Fachkräftemangel
 - Betrieblicher Mangel
 - Krankheit
 - Höhere Gewalt (Unwetter)

- 2.7 Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung der Betreuungsperson wird bei Bedarf ein(e) Personensorgeberechtigte(r) anstelle der Betreuungsperson eingesetzt (Elternmitgehendienst)
- 2.8 Die Personensorgeberechtigten werden von einer außergewöhnlichen Schließung baldmöglichst nach dem Bekanntwerden unterrichtet.

3 Gesundheit

- 3.1 Die Einrichtung eines Integrationsplatzes oder die Aufnahme ähnlicher Fälle können in Absprache mit der Kindergartenleitung und dem Vorstand angegangen werden, um ggf. Bedingungen anzupassen.
- 3.2 Jedes Kind muss zur Anmeldung in die Einrichtung ärztlich untersucht werden (gemäß Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG §4).

4 Anmeldung

- 4.1 Die Anmeldung läuft grundsätzlich über das Schorndorfer Internet-Portal „Little Bird“: <http://portal.little-bird.de/Schorndorf/Waldkindergarten-Schorndorfer-Waldwichtel>.
- 4.2 Innerhalb des Kindergartens werden die Anträge auf Aufnahme von der pädagogischen Kindergartenleitung geregelt, gepflegt und verwaltet und ist somit Ansprechpartner für die Antragsteller.
- 4.3 Anmeldungen müssen für jede Kindergartengruppe separat über das Schorndorfer Internet Portal „Little Bird“ beantragt werden. Unabhängig davon, ob das Kind schon die Kleinkindgruppe (Zwergenbande) des Waldkindergartens besucht.
- 4.4 Die Anmeldung soll möglichst jeweils für komplette Kindergartenjahre erfolgen.
- 4.5 Bei freien Plätzen erfolgt die Aufnahme auch unterjährig.

Kindergartenordnung

5 Aufnahme

- 5.1 Nach Anmeldung in Little Bird erhalten Eltern eine vorläufige Zusage per Email plus alle benötigten Formulare als Anhang. Diese Zusage über Little Bird muss innerhalb von 3 Wochen bestätigt werden, inklusiver Abgabe aller zugesandten Unterlagen. Ansonsten verfällt die Zusage.
- 5.2 Danach erfolgt die Einladung zum Erst-Elternabend. Der Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben und findet in der Regel vor dem Beginn der Sommerferien statt.
- 5.3 Die verbindliche Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars, des SEPA-Lastschriftmandates, des Beitritts zum Träger des Waldkindergartens, der schriftlichen Bestätigung über die Aufnahme durch den Träger sowie der Zahlung der Kautions.
- 5.4 Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern sind der Betreuungsperson unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

6 Aufnahme in die Zwergenbande

- 6.1 Die Kinder sollen zu Beginn des Kindergartenjahres nicht jünger als 2 Jahre sein. Ausnahmenregelungen in Rücksprache mit dem Träger und nur unter Begleitung eines Elternteiles.
- 6.2 Die Kinder sollten möglichst ein volles Jahr (12 Monate) in dieser Gruppe verweilen können.

7 Aufnahme in die Waldwichtelgruppe

- 7.1 Die Kinder sollen zu Beginn des Kindergartenjahres nicht jünger als 3 Jahre sein. Ausnahmeregelungen in Rücksprache mit dem Träger.
- 7.2 Bei vorigem Besuch des Kindes in der Zwergenbande besteht kein Anrecht auf die automatische Aufnahme in der Waldwichtelgruppe. Ein separates Anmeldeverfahren ist erforderlich.

- 7.3 Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf eines neuen Antrages bzw. einer neuen Vereinbarung mit der Kindergartenleitung.

8 Gebühren

- 8.1 Für den Besuch der Kindergartengruppen werden Gebühren erhoben. Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigte als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.
- 8.2 Die Gebühren dienen der anteiligen Deckung der Betriebskosten der Kindergartengruppen.
- 8.3 Die Gebühren sind auf Jahresbasis kalkuliert. Sie sind daher auch während der Ferien und bei Krankheit des Kindes fällig.
- 8.4 Für jeden angefangenen Monat ist die volle Monatsgebühr vorschüssig zu zahlen. Für die Beiträge ist ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- 8.5 Zu Beginn des Kindergartenbesuches ist eine Kautions in Höhe von 300,- € pro Familie zu entrichten, diese wird mit dem ersten Kindergartenbeitrag per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Die Kautions wird bei Übertritt in die Schule bzw. fristgerechter Kündigung wieder zurückbezahlt.
- 8.6 Wenn ein Kind in die Schule übertritt, sind die Gebühren bis zum Ende des Kindergartenjahres zu zahlen.
- 8.7 Bei Kündigung sind die Gebühren bis zum Ende der Kündigungsfrist fällig (siehe 16.1).
- 8.8 Die Höhe der Kindergartengebühren regelt die Gebührenordnung der Stadt Schorndorf. Andere Gebühren regelt die Gebührenordnung des Trägervereins „Schorndorfer Waldwichtel e.V.“.

9 Regelmäßiger Besuch

- 9.1 Der Waldkindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann fachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher angehalten, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

Kindergartenordnung

9.2 Nimmt das Kind nicht am Waldkindergarten teil, muss die Betreuungsperson während der Bringzeit informiert werden.

10 Verpflegung

10.1 Den Kindern wird Zeit zu einer Mahlzeit (Vesper) gegeben. Hierzu geben die Personensorgeberechtigten ihren Kindern ein entsprechendes Vesper mit. Es sollte gesund und ausgewogen sein.

10.2 Auf Süßigkeiten aller Art sowie süße Getränke wird im Waldkindergarten verzichtet.

10.3 Der Waldkindergarten stellt den Kindern Tee sowie Obst bzw. Gemüse zur Verfügung. Dieses wird im Wechsel durch die Personensorgeberechtigten zubereitet und mitgebracht.

10.4 Für den Fall, dass der Waldkindergarten ein Mittagessen zur Verfügung stellt, wird eine Pauschale erhoben. Die Höhe wird in der Gebührenordnung festgesetzt.

11 Aufsichtspflicht

11.1 Dem pädagogisch tätigen Betreuungspersonal sind während der Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

11.2 Die Betreuungszeit beginnt mit der Abgabe des Kindes bei dem Betreuungspersonal innerhalb der Öffnungszeiten. Dem Betreuungspersonal muss die Anwesenheit des Kindes bekannt gegeben werden.

11.3 Die Betreuungszeit endet mit der Abholung des Kindes durch einen Personensorgeberechtigten bzw. einen vereinbarten Dritten. Dem Betreuungspersonal muss die Abwesenheit des Kindes bekannt gegeben werden.

11.4 Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind wieder ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Im Einzelfall entscheiden Sie durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf.

11.5 Sollte das Kind ausnahmsweise nicht von einem Personensorgeberechtigten abgeholt

werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

11.6 Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause gehen oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung (z.B. Fest, Ausflug) außerhalb der Einrichtung gehen darf, endet bzw. beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit Abgabe in bzw. der Entlassung aus der Einrichtung.

11.7 Außerhalb der Betreuungszeit sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich, insbesondere auf dem Weg von und zur Einrichtung.

11.8 Bei Ausflügen, Spaziergängen und andere Aktivitäten des Kindergartens, die außerhalb des Geländes stattfinden, sind die Personensorgeberechtigten für den Fahrdienst verantwortlich.

11.9 Bei gemeinsamen Veranstaltungen sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

12 Versicherungen

12.1 Die Kinder sind für alle Unfälle während des Besuchs der Kindergartengruppe sowie auf dem direkten Wege von der Wohnung zur Einrichtung und zurück unfallversichert.

12.2 Unfälle, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

12.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Gegenstände, Schlitten etc.

12.4 Für Schäden die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Personensorgeberechtigten und nicht der Waldkindergarten.

12.5 Für mutwillige Sachbeschädigung haften ebenfalls die Personensorgeberechtigten.

12.6 Für Schäden, die durch höhere Gewalt entstehen (z.B. Astbruch, Begegnung mit

Kindergartenordnung

freilebenden Tieren, Zeckenbiß, Fuchsbandwurm, etc.) können weder der Waldkindergarten einschließlich seiner Organe, noch die Betreuungspersonen haftbar gemacht werden. Eine Haftung des Waldkindergartens für Folgen von Infektionen/Erkrankungen wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

13 Krankmeldung des Kindes

- 13.1 Für Regelung in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme eines Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, sind das Infektionsschutzgesetz und seine erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.
- 13.2 Das Betreuungspersonal ist berechtigt, kranke Kinder heimszuschicken.
- 13.3 Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Waldkindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Dies gilt für ansteckende Krankheiten sowie für nicht näher spezifizierte fiebrige Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber.
- 13.4 Das Betreuungspersonal muss sofort über eine Erkrankung informiert werden.
- 13.5 Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Waldkindergarten nicht betreten.
- 13.6 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.
- 13.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den Betreuungspersonen verabreicht.

14 Elternmitwirkung/Elternabende

- 14.1 Im Falle von Krankheit oder sonstiger Verhinderung kann nach Absprache ein Personensorgeberechtigter anstelle der Betreuungsperson eingesetzt werden (Elternmitgehdiens).

- 14.2 Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ist bei Festen, Öffentlichkeitsarbeiten sowie Reparatur- und Renovierungsarbeiten von Materialien und Unterkünften Pflicht.

- 14.3 Es sind mindestens 25 Arbeitsstunden pro Kindergartenjahr für jedes Kind zu leisten, sowie für die Kuchenverkäufe pro Monat einen Kuchen zu backen.

- 14.4 Während des Kindergartenjahres finden mindestens zwei Elternabende statt.

- 14.5 Darüber hinaus können die Personensorgeberechtigten mit der Betreuungsperson individuelle Gespräche während der Sprechstunden führen, die durch Aushang bekannt gegeben werden. Zusätzliche Sprechstunden können nach vorhergehender Vereinbarung abgehalten werden.

15 Abmeldung

- 15.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen.
- 15.2 Vorzeitige Kündigungen sollten bis spätestens zum 31. Mai fristgerecht eingereicht werden. Danach ist nur noch eine Kündigung zum 31. August möglich bzw. die vorzeitige Beendigung des Kindergartenjahres ist nicht mehr möglich.
- 15.3 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Die verbindliche Anmeldung zur Schule muss jedoch frühestmöglich dem Waldkindergarten schriftlich mitgeteilt werden.

16 Ausschluss

- 16.1 Der Träger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.
- 16.2 Kündigungsgründe können dabei u.a. sein: Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen, die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher

Kindergartenordnung

Abmahnung, einen Zahlungsrückstand der Kindergartengebühr über drei Monate trotz schriftlicher Mahnung, nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches, fehlende Bereitschaft der Personensorgeberechtigten, sich für den Waldkindergarten zu engagieren, grobe Verstöße der Personensorgeberechtigten gegen die Satzung des Trägers.

- 16.3 Der Ausschluss wird unter Fristsetzung durch den Träger vorher schriftlich mitgeteilt.
- 16.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

Schorndorf, den 10.08.2015



.....
Daniela Kauffmann
(1. Vorsitzender)



.....
Denise Holtz
(2. Vorsitzende)